

Diskriminierungs-„Tipp“

—
CLEMENS LIMBERG



Zuletzt wurde (wieder einmal) ein Fall vor der Gleichbehandlungskommission verhandelt, bei dem zwei indischstämmige Männer nicht in einen Club eingelassen wurden. Anfänglich wurde das damit begründet, dass „nur Stammgäste“ erwünscht seien. Nachdem aber offenkundig auch andere Gäste das erste Mal da waren und unbeanstandet eintreten durften, wurde es auf die Reservierung geschoben. Als sich schließlich im Nachgang vor der Gleichbehandlungskommission auch das als Unwahrheit herausstellte, wurde von dieser eine Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft festgestellt.

Das Interessante und für Laien manchmal Überraschende an dem Diskriminierungsverbot ist: Es gilt nicht (umfassend) für Private und Unternehmen, also Gastronomen. Der Staat und alle öffentlichen Körperschaften dürfen zwar gar nicht diskriminieren; diese müssen also Gleiches gleich behandeln (und Ungleiches ungleich) und jeweils nach sachlichen, also für den jeweiligen Entscheidungsfall rationalen Argumenten unterscheiden.

Private konnten hingegen ursprünglich „nach Herzenslust“ diskriminieren,

also in jeder erdenklichen Weise, soweit sie nicht allgemeine strafrechtliche oder zivilrechtliche Vorschriften dabei verletzen. Eine erste Einschränkung kam dann 1979 (noch unter Bundeskanzler Kreisky), als verboten wurde, Männer und Frauen für gleiche Arbeit ungleich zu bezahlen.

Infolge gilt das „Bundesgesetz über die Gleichbehandlung“ (GLBG), das (nur!) in der Arbeitswelt jegliche Diskriminierung aufgrund Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alters oder sexueller Orientierung verbietet. Diskriminierung meint dabei immer unsachliche Ungleichbehandlung. Umfassend gilt es zwar nur in der Arbeitswelt, in § 31 wird dies jedoch wie folgt erweitert: „Aufgrund des Geschlechts (...) oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden.“ Also, aufgrund Geschlechts oder ethnischer Herkunft darf niemand bei Waren oder Dienstleistungen (inkl. Clubs, Restaurants etc.) schlechter gestellt werden. Eine Diskriminierung nach Stammgast-Qualität oder nach Alter (z. B. Ü30-Party) ist hingegen für Private (Gastronomen bei ihren Gästen) genauso zulässig wie eine Diskriminierung nach Weltanschauung („keine Kommunisten“) oder Haarfarbe („nur Blonde“). Klingt komisch, ist aber so. •

*Dr. Clemens Limberg ist
Geschäftsführer der Limberg Real
Estate Group (limberg.at) und
ausgewiesener Weinfreund.*